§ 231 FamFG

Unterhaltssachen

(1) Unterhaltssachen sind Verfahren, die

1. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
2. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht oder
3. die Ansprüche nach
    - a) § 1305 Abs. 1 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder
    - b) § 1615l BGB oder § 1615m BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

betreffen.

(2) Unterhaltssachen sind auch Verfahren nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BKGG (des Bundeskindergeldgesetzes) und § 64 Abs. 2 Satz 3 EStG (des Einkommensteuergesetzes). Die §§ 235 FamFG bis 245 FamFG sind nicht anzuwenden.